

02.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5651 vom 1. Juli 2021
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14403

Wie unterstützt die Landesregierung Antragsteller bei der Beantragung von ELER-Mitteln?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auch in der neuen Förderperiode von 2021 bis 2027 wird der ländliche Raum durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) unterstützt. Ein besonderer Fokus liegt in dieser Periode auf dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umsetzung verschiedener europäischer Strategien, wie dem „Green Deal“, der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie und der „Biodiversitätsstrategie“. Zwar obliegt in dieser Förderperiode die Ausgestaltung der nationalen Ebene, jedoch sind die Bundesländer für die Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans verantwortlich.

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 4660 vom 6. November 2020 (Drucksache 17/11989) geht hervor, dass 7 % der gestellten Anträge aus verschiedenen Gründen nicht bewilligt wurden. Jedoch wird es auch Betriebe geben, die einen Anspruch auf Förderungen erwerben konnten, dies aber aus unbekanntenen Gründen unterließen. Hinzu kommt das Problem, dass der nationale GAP-Strategieplan offiziell erst bis zum 31. Dezember 2021 bei der Europäischen Kommission zur anschließenden Genehmigung eingereicht werden muss. Bis der nationale Strategieplan angewandt werden kann, befinden wir uns in einer Lücke zwischen der letzten Förderperiode, die 2020 ausgelaufen ist und der Erlaubnis zur Umsetzung des nationalen Strategieplans.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5651 mit Schreiben vom 2. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Antragsteller sind in der vergangenen Förderperiode in NRW an der Bagatellgrenze gescheitert? (Bitte die Antwort aufschlüsseln in öffentliche und private Antragsteller je Jahr)***

Bei öffentlichen Antragstellern gab es in diesem Zeitraum lediglich eine Ablehnung aufgrund der Bagatellregelungen bei der Maßnahme „investiver Naturschutz“ im Jahr 2020.

Die Anzahl von Ablehnungen im Bereich privater Antragsteller aufgrund der Bagatellregelungen kann der nachfolgenden Tabelle, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, entnommen werden:

Anzahl Bagatellen privater Antragsteller 2015 bis 2020						
Maßnahmen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Agrarinvestitionsförderung	0	0	0	0	0	0
umweltfr. Ausbringung von Wirtschaftsdünger	0	0	0	0	0	1
umweltfr. Lagerung von Wirtschaftsdünger	0	0	0	0	0	0
investiver Naturschutz	0	0	0	0	0	1
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	13	7	14	10	41	72
Ökologischer Landbau	2	0	3	3	1	2
Ausgleichszahlung	315	40	6	6	10	20
Ausgleichszulage	169	426	265	288	2066	1657
Tierschutzmaßnahmen	448	396	369	338	377	399

2. Inwiefern gab es in der vergangenen Förderperiode seitens der Landesregierung Bemühungen, das Potential an Antragstellern und die Gründe von Antragstellern abzufragen, für die eine Förderung möglich gewesen wäre, eine Beantragung aber unterlassen haben?

Die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen ist freiwillig. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung die Entscheidung eines Betriebes, ein Förderangebot nicht wahrzunehmen, kritisch zu hinterfragen. Bei vielen Fördermaßnahmen können nur die potentiellen Antragsteller selbst erkennen, ob sie die Förderbedingungen, einschließlich der gesetzten Bagatellgrenzen, erfüllen. In den regelmäßigen Sitzungen des Begleitausschusses zum NRW-Programm „Ländlicher Raum“ werden die Wirkungen von Förderbedingungen diskutiert und Vorschläge zu deren Optimierung aus den Reihen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltverbände aufgenommen.

3. Welche Ansätze der Landesregierung gibt es, um in der neuen Förderperiode das Potential an förderbaren Betrieben zu ermitteln, um frühzeitig die Umsetzung des nationalen Strategieplans für eine höhere Abrufquote in NRW anpassen zu können?

Für die neue Förderperiode werden ausgehend von den Zielen der Agrarpolitik fachliche Bedarfe abgeleitet und mit den Wünschen der beteiligten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltverbände abgewogen. Auf dieser Grundlage werden die künftigen Fördermaßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den Ländern geplant und durchgeführt. Fördermaßnahmen im Bereich der 1. Säule werden wie bisher durch Bundesrecht festgelegt. Nordrhein-Westfalen bringt sich in den fachlichen Diskurs zu beiden Säulen der GAP ein, damit die Landesinteressen weitmöglichst berücksichtigt und für die Betriebe attraktive Angebote geschaffen werden.

4. Was passiert in NRW mit Blick auf die ELER-Förderung, bis der nationale GAP-Strategieplan umgesetzt werden kann?

Aufgrund der Verzögerungen der Rechtssetzung der neuen GAP auf europäischer Ebene wird die Förderperiode für die GAP nach 2020 frühestens in 2023 beginnen.

Die Europäische Union hat frühzeitig reagiert und eine entsprechende Übergangsverordnung erlassen, die es ermöglicht, die bisherigen Programme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) weitestgehend fortzusetzen und hat dafür auch zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt. Diese Vorgehensweise ist mehrfach Thema im Begleitausschuss zum NRW-Programm „Ländlicher Raum“ gewesen, u. a. da entsprechende Änderungsanträge vorgestellt wurden und der Begleitausschuss dazu gehört wurde. Alle Fraktionen, die derzeit im Landtag vertreten sind, sind im genannten Begleitausschuss vertreten.

Eine entsprechende Information ist auch über www.eler.nrw.de, bzw. über das Internetangebot des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu finden (<https://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/foerderung/nrw-programm-laendlicher-raum-2014-2020-eler>).

5. Was will die Landesregierung unternehmen, damit in der neuen Förderperiode die o. g. Quote von bislang 7 Prozent abgesenkt wird?

Bei den Grundanträgen sind die Hauptgründe für eine Ablehnung ein negatives Betriebsergebnis, fehlende Baugenehmigungen, die Nichterfüllung des erforderlichen Kriteriums eines landwirtschaftlichen Betriebes, die verfristete Einreichung des Antrags sowie das Nichterreichen von Bagatellgrenzen. Hauptgründe für eine Ablehnung bei Auszahlungsanträgen sind die fehlende oder aufgehobene Bewilligung des Grundantrags, die Nichterreichung einer Bagatellgrenze, die Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen oder ein Betriebssitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zur neuen Förderperiode können künftig Grund- und Zahlungsanträge bei allen Fördermaßnahmen elektronisch gestellt werden. Soweit sinnvoll, werden über geführte Antragssysteme Eingabekontrollen implementiert. Online-Anträge geben direkte Rückmeldungen und reduzieren dadurch fehlerhafte oder abzulehnende Anträge.